

Winter Jour Fixe 2025

Neuerungen im Steuerrecht

2024/2025

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Freigiebige Zuwendungen § 18 (1) Z 7 u. 8 EStG**
 - Der maßgebliche Spendendeckel von 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte ist vor Berücksichtigung von Zuwendungen gemäß Z 7 u. 8 zu ermitteln
 - Klarstellung in Z 7 u. 8; Lohnsteuerlich begünstigt behandelte nichtselbständige Einkünfte (§§ 67 u. 68 EStG) bleiben bei der Ermittlung des Sonderausgabenhöchstbetrages außer Ansatz
 - Somit Gleichbehandlung wie Einkünfte aus KV und Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen
 - Diese werden beim Gesamtbetrag der Einkünfte auch nur im Falle der Option in den Tarif des § 33 EStG berücksichtigt; ansonsten Sondersteuersatz 27,5% oder 30%
 - Inkrafttreten § 124b Z 456 für Zuwendungen nach dem 31.12.2023

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Erhöhung KM-Gelder §§ 4 (4) Z 6 u. 16 (1) Z 11 EStG**
 - Erhöhung der Kilometergelder bei betrieblichen als auch beruflichen Fahrten
 - PKW, Kombi, Motorrad, Fahrrad 0,5 € pro zurückgelegtem Kilometer
 - Jährliche Obergrenze PKW 30 000 km, Fahrräder 3 000 km; für jede mitbeförderte Person 0,15 € pro Kilometer
 - Nachweis über Fahrtenbuch; Mindestinhalt laut KmGV (Datum, Kilometerstand, Anzahl der zurückgelegten Kilometer, Ausgangsort und Zielort, Zweck der Fahrt)
 - Inkrafttreten § 124b Z 466 ab 01.01.2025

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Absetzbarkeit Kirchenbeitrag § 18 (1) Z 5 EStG**
 - Kirchenbeitrag stellt Sonderausgabe dar
 - Absetzbarkeit bis dato € 400,00
 - Ab Veranlagung 2024 Absetzbarkeit bei € 600,00
 - Inkrafttreten § 124b Z 448 ab Veranlagung 2024

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Beschleunigte Gebäude AfA §§ 8 (1a) u. 16 (1) Z 8 EStG**
 - Ausweitung der beschleunigten AfA für Wohngebäude im BV oder PV
 - Anwendbar auf fertiggestellte Neubauten zwischen 01.01.2024 u. 31.12.2026
 - Für die ersten 3 Jahre erhöhter AfA-Satz von 4,5%
 - AfA berechtigt ist der Hersteller als auch der Erwerber des Gebäudes
 - Bestimmungen betreffend Halbjahres AfA im Jahr der Fertigstellung nicht zu beachten
 - Inkrafttreten § 124b Z 451 ab 01.01.2024

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Beschleunigte AfA bei ökologischer Sanierung**
§ 28 (3) Z 2 EStG
 - Ausweitung der 1/15 Verteilung bei ökologischen Sanierungen bei Einkünften gemäß § 28 EStG
 - Klimafreundliche Herstellungsmaßnahmen für Wohngebäude
 - Möglichkeit der Verteilung auf 15 Jahre anstatt RND des Gebäudes
 - Voraussetzung Förderung des Bundes gem. Umweltfördergesetz zumindest plausibel
 - Sanierungsmaßnahmen nach dem 31.12.2023
 - Inkrafttreten § 124b Z 450

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Öko Zuschlag für Sanierungsmaßnahmen § 124b Z 452**
 - Gebäude befindet sich im BV oder PV, u. wird für Wohnzwecke überlassen
 - **15% Öko Zuschlag für definierte Aufwendungen/Ausgaben**
 - **Thermisch energetische Sanierung, Ersatz Heizungssystem (fossile Brennstoffe vermeiden), Gebäudedämmung, Austausch Fenster, Dach- und Fassadenbegrünung**
 - **Öko Zuschlag für 2 Jahre befristet; WJ das 2024 beginnt und dem folgenden WJ, bei außerbetrieblichen Einkünften 2024 und 2025**
 - **Im betrieblichen Bereich steht der Öko Zuschlag stets zur Gänze zu (keine Verteilung); bei außerbetrieblichen entweder verteilt oder zur Gänze**
 - **Öko Zuschlag und IFB schließen einander aus**

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Kleinunternehmer § 17 Abs 3a EStG**
 - Harmonisierung zwischen EStG und UStG ab Veranlagung 2025
 - Erhöhung der Kleinunternehmergrenze laut UStG auf € 55.000,00
 - Kleinunternehmergrenze laut UStG (inklusive 10% Toleranzgrenze) überschritten
 - Kleinunternehmerpauschalierung laut EStG ganzjährig nicht mehr anwendbar
 - Anhebung pauschaler BA von € 18.900,00 auf € 24.750,00
(Dienstleistungsbetriebe € 8.400,00 auf € 11.000,00)
 - Inkrafttreten § 124b Z 467

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **§ 32 Abs 3 EStG (alt)**
 - Übertragung von Wirtschaftsgütern aus Privatvermögen und SBV des Abgabepflichtigen in Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft ist in Einlage- und Anschaffungsvorgang aufzuspalten
 - In diesem Zusammenhang Änderung in § 24 Abs 7 EStG damit es nur noch zu einer anteiligen Realisierung der stillen Reserven kommt
 - Anwendbar für Übertragungen nach dem Stichtag 30.06.2023 (§ 124b Z 430)

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Gemeinsame Vorschriften § 32 (3) EStG**
 - Mit AbgÄG 2023 ausdrückliche Regelung betreffend Einlagen aus dem PV oder SBV in das Gesellschaftsvermögen
 - Mit AbgÄG 2024 spiegelbildliche Regelung auch für den Entnahmefall
 - § 32 (3) Z 1 regelt unverändert den Einlagetatbestand; § 32 (3) Z 2 nunmehr den Entnahmetatbestand
 - Auch beim Entnahmevergange differenziert zwischen Eigen- und Fremdquote
 - Aufspaltung in Veräußerungs- und Entnahmevergange
 - Gespaltene Betrachtungsweise unabhängig von zu Grunde liegender rechtsgeschäftlicher Gestaltung (Kaufvertrag, Abbildung über var. Kapitalkonto, Aufgabe von Gesellschaftsrechten)

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Veräußerungsgewinne § 24 (7) EStG**
 - **Aufgrund der Erweiterung von § 32 (3) EStG auf Übertragungen von WG aus dem Gesellschaftsvermögen in Privatvermögen oder SBV des Steuerpflichtigen**
 - **Anpassung § 24 (7) EStG und auf spiegelbildlichen Fall erweitert**
 - **Letzter Satz des § 24 (7) EStG regelt die sinngemäße Anwendung § 32 (3) EStG auch auf Übertragung von (Teil)Betrieben oder MU-Anteilen durch Personenges. zum Ausgleich der untergehenden Gesellschafterrechte an der Personenges.**
 - **Künftig „verunglückter“ Zusammenschluss bzw. Realteilung**
 - **Nur noch anteilige Realisierung der stillen Reserven hinsichtlich Fremdquote**
 - **Inkrafttreten § 124b Z 457 für Übertragungen nach 30.06.2024**

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **FaBo plus § 33 (3a) Z 3 EStG**
 - **Regelung zum FaBo plus erhält verfahrensrechtliche Ergänzung**
 - **FaBo plus wurde bescheidmässig gewährt**
 - **Im Nachhinein Feststellung, dass FaBo plus nicht oder nur zur Hälfte zusteht**
 - **Nach Eintritt der Rechtskraft liegt ein rückwirkendes Ereignis § 295a BAO vor**
 - **Abänderung des Bescheides von Amts wegen möglich**
 - **Anwendung auf alle offenen Verfahren**

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Durchschnittssteuersatz § 33 (10 u. 11) EStG**
 - Bis dato unterschiedliche Regelungen in Abs 10 und Abs 11 betreffend Ermittlung Durchschnittssteuersatz
 - Bei Berechnung nach Abs 10 wirken sich Absetzbeträge nur aliquot aus
 - Durch AbgSiG 2007 Abs 11 angefügt wg. droh. Vertragsverletzungsverf.
 - Abs 11 Ermittlung Durchschnittssteuersatz vor Abzug der Absetzbeträge
 - Abs 11 nur anwendbar wenn Progressionsvorbehalt aus DBA; VwGH Progressionsvorbehalt hat Rechtsgrundlage im innerstaatlichen Recht; anzuwenden wenn unbeschr. Steuerpflicht besteht, aber im Ö nicht besteuert werden dürfen
 - Harmonisierung Abs 10 und Abs 11

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Durchschnittssteuersatz § 33 (10 u. 11) EStG (II)**
- Durchschnittssteuersatz ergibt sich aus Tarifsteuer ohne Absetzbeträge
- Absetzbeträge vermindern Einkommen nach Anwendung Durchschnittssteuersatz
- Absetzbeträge wirken sich so in voller Höhe aus
- § 124b Z 459 erstmals f. Veranlagung 2024

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Antragslose Veranlagung § 41 EStG**
 - Antragslose Veranlagung auch bei Pflichtveranlagungsfällen möglich
 - Sonstige Voraussetzungen für antragslose Veranlagung müssen jedoch vorliegen
 - Regelungen zur antragslosen Veranlagung werden aus Abs 2 herausgelöst und in Abs 2a geregelt
 - Entfall der Voraussetzung dass bei nachtr. Datenübermittlung Steuergutschrift höher werden muss
 - Auch bei geringerer Steuergutschrift neuer Bescheid möglich
 - § 124b Z 459 ab Veranlagung 2024 anwendbar

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Pflichtveranlagung Klimabonus § 41 (1) EStG**
 - Klimabonus für 2024 wurde gewährt
 - Hinzurechnung zur BMG für Veranlagung 2024
 - Einkommen des Empfängers über € 66.612,00
 - § 124b Z 471 Veranlagung 2024

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Freibetragsbescheide § 63 EStG**
 - Jährlich werden ca. 500.000 Freibetragsbescheide erstellt
 - Lediglich 4% werden dem AG vorgelegt und somit in Lohnverrechnung berücksichtigt
 - Zukünftig muss Freibetragsbescheid beantragt werden
 - § 124b Z 461 ab Veranlagung 2024 anwendbar

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Lohnzettel § 84 EStG**
- **Bescheidmässiger Abspruch über Nachzahlungen bspw. von Pensionen**
- **Zuordnung dieser Nachzahlungen erfolgt zum Anspruchszeitpunkt und nicht zum Zuflusszeitpunkt**
- **Künftig Übermittlung solcher Lohnzettel in jenem Kalendermonat welcher dem Quartal der Auszahlung folgt**
- **Bisher nach allg. Regel bis Ende Februar des Folgejahres**
- **Erstmalige Übermittlung von Lohnzetteln für Zeiträume 01/2024 bis 09/2024 spätestens 31.10.2024**

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Lohnzettel § 84 (3) EStG**
 - Korrigierter Lohnzettel kein Grund für WA nach § 303 BAO
 - § 295a BAO lediglich bei Korrekturen aufgrund vorheriger Lohnsteuerprüfung
 - § 295a BAO künftig auf alle nachträglich übermittelte bzw korrigierte Lohnzettel anwendbar
 - Rückwirkende Ereignis gemäß § 295a BAO bereits im EStG normiert

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Ausweitung Abzugsteuer § 107 EStG**
- Abzugsteuer gemäß § 107 regelte in der Vergangenheit Einräumung von Leitungsrechten
- AbgÄG 2024 sieht weiteren Tatbestand vor
- Zukünftig Abzugsteuer gemäß § 107 EStG auch für Errichtung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen
- Abzugsteuer beträgt für geleistete Zahlungen 10% bzw 7,5% bei Körperschaften
- Von der Abzugsteuer sind Sachverhalte erfasst die auf Maßnahmen zum Hochwasserschutz abzielen (Grund und Boden zur Abwehr von Wasserschäden nach WRG)

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Ausweitung Abzugsteuer § 107 EStG (II)**
 - Hochwasserschutzanlagen sind Schutz- und Regulierungsbauten, Retentionsflächen, Retentionsbecken und Maßnahmen zur Zustandsverbesserung von Gewässern wenn gleichzeitig Hochwasserschutz
 - Hochwasserabwehrmaßnahme kann im Einzelinteresse oder im allgemeinen Interesse liegen
 - Öffentliches Interesse und somit Anwendbarkeit des § 107 EStG muss präzisiert werden
 - Rechtssubjekte die als Zahler in Betracht kommen (Gebietskörperschaften, Wasserverbände, Wassergenossenschaften, Elektrizitätsunternehmen)
 - Einräumung einer Dienstbarkeit an ein oben genanntes Rechtssubjekt stellt öffentliches Interesse dar

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Ausweitung Abzugsteuer § 107 EStG (III)**
- Einkünfteempfänger können natürliche Personen oder juristische Personen sein
- Körperschaften öffentlichen Rechts nicht als Einkünfteempfänger erfasst
- Eine Gemeinde unterliegt daher als Schuldnerin dem Einbehalt und der Abfuhrverpflichtung der Abzugsteuer
- Erhält die Gemeinde Zahlungen sind diese außerhalb eines BgA nicht steuerpflichtig
- Als Empfänger der Zahlung kommen nur unmittelbar von der Rechtseinräumung betroffene Grundstückseigentümer in Betracht; nicht solche welche lediglich temporär einen Lagerplatz für Gerätschaften, Maschinen etc. zur Verfügung stellen
- Anwendbar für Zahlungen nach dem 31.12.2024

Änderungen/Neuerungen im EStG

- **Steuertarif ab 01.01.2025**

Steuersätze und Steuerabsetzbeträge

§ 33. (1) Die Einkommensteuer beträgt jährlich

für die ersten 13 308 Euro 0%

für Einkommensteile über 13 308 Euro bis 21 617 Euro 20%

für Einkommensteile über 21 617 Euro bis 35 836 Euro 30%

für Einkommensteile über 35 836 Euro bis 69 166 Euro 40%

für Einkommensteile über 69 166 Euro bis 103 072 Euro 48%

für Einkommensteile über 103 072 Euro 50%

Für Einkommensteile über eine Million Euro beträgt der Steuersatz in den Kalenderjahren 2016 bis 2025 55%.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit